



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 160/2025  
vom 4. Dezember 2025  
Geschäftsverzeichnissrn. 8284 und 8289**

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Januar 2024 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz III », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und von der VoG « Liga voor Mensenrechten ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 16. und 24. Juli 2024 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 17. und 25. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Januar 2024 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz III » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Januar 2024): die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RÄin Sandra Berbuto, in Lüttich-Huy zugelassen, und die VoG « Liga voor Mensenrechten », unterstützt und vertreten durch RA Dries Pattyn, in Westflandern zugelassen, und durch RA Ward Reniers, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8284 und 8289 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled, RA Baptiste Appaerts, RA Junior Geysens und RA Arne Van Audenhove, in Brüssel

zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 2024 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz III » (nachstehend: Gesetz vom 18. Januar 2024) gerichtet. Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 8284, die von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften erhoben wurde, betrifft das beschleunigte Strafverfahren, das durch die Artikel 7 bis 10 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 eingeführt wurde. Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 8289, die von der VoG « Liga voor Mensenrechten » erhoben wurde, betrifft das vorerwähnte beschleunigte Strafverfahren sowie die Einziehung von unbeweglichen Gütern, die zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln gedient haben oder dazu bestimmt waren, die durch die Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 eingeführt wurde, und das Problembewältigungsprogramm, das durch die Artikel 5 und 6 desselben Gesetzes eingeführt wurde.

B.2.1. Die Artikel 7 bis 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 fügen in Buch 2 Titel 1 des Strafprozessgesetzbuches ein Kapitel 5 mit der Überschrift « Beschleunigtes Verfahren » ein, das sich aus zwei Artikeln zusammensetzt, die bestimmen:

« Art. 216*quinquies*. § 1. In Abweichung von Artikel 127 kann der Prokurator des Königs eine Person, die sich in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft in Untersuchungshaft befindet, im Hinblick auf die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vor das Polizeigericht oder das Korrektionalgericht laden, sofern der Untersuchungsrichter die gerichtliche Untersuchung für abgeschlossen hält und die Akte zu diesem Zweck auf Antrag des Prokurators des Königs übermittelt hat.

Die freiwillige und informierte Zustimmung der festgenommenen Person muss in Anwesenheit ihres Rechtsanwalts vor dem Untersuchungsrichter bestätigt werden, der die Zustimmung in einem Protokoll festhält. Von diesem Zeitpunkt an kann die Zustimmung nicht mehr zurückgezogen werden.

Sobald der Haftbefehl erlassen worden ist und spätestens in der in Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1990 erwähnten Sitzung der Ratskammer nimmt der Prokurator des Königs die Ladung vor.

Der Angeklagte, der die Verfahrenssprache nicht versteht, erhält binnen einer angemessenen Frist eine Übersetzung der relevanten Passagen der Ladung in eine Sprache, die er versteht und die er bei der ersten Vernehmung gemäß Artikel 47*bis* gewählt hat, damit er Kenntnis von den ihm angelasteten Taten haben und sich effektiv verteidigen kann. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.

§ 2. Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens werden den bekannten Opfern so schnell wie möglich und auf jeden Fall binnen vierundzwanzig Stunden nach der in § 1 Absatz 3 erwähnten Notifizierung über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mitgeteilt.

Opfer, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, eine Übersetzung dieser Auskünfte in eine Sprache zu erhalten, die sie verstehen. Der Antrag muss bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.

Auf schriftlichen Antrag des Geschädigten, der vor der Sitzung gleichzeitig mit der in Artikel 5*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Erklärung eingereicht werden kann, wird die Akte ihm und seinem Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt.

§ 3. Die Akte wird der Kanzlei im Original oder als Kopie zur Verfügung gestellt und die Parteien können sie einsehen und eine Kopie davon anfertigen, unbeschadet der Anwendung von Artikel 21 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1990. Sie können selbst und mit eigenen Mitteln vor Ort kostenlos eine Kopie der Akte anfertigen.

§ 4. Das Erscheinen vor Gericht erfolgt binnen einer Frist, die nicht kürzer als fünf Werktage und nicht länger als fünfzehn Tage ab der Ladung sein darf.

Das Gericht entscheidet entweder während der Sitzung oder binnen fünf Tagen nach der in Absatz 1 vorgesehenen Sitzung.

§ 5. Das Gericht kann nach Anhörung der Parteien und ihrer Rechtsanwälte von Amts wegen oder auf Antrag des Angeklagten, der Zivilpartei oder der Staatsanwaltschaft die Sache

einmal auf eine nächste Sitzung vertagen, die binnen einer Frist stattfinden muss, die nach der ersten Sitzung beginnt und nicht länger als fünfzehn Tage betragen darf.

Das Gericht entscheidet entweder während der Sitzung oder binnen fünf Tagen nach der in Absatz 1 vorgesehenen letzten Sitzung.

§ 6. Die Ratskammer entscheidet gemäß Artikel 21 §§ 1 bis 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1990, ob die Untersuchungshaft aufrechterhalten wird oder nicht. Nach der Sitzung der Ratskammer kommt diese Befugnis dem Gericht zu.

Gemäß den Modalitäten, die in Artikel 27 §§ 3 und 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1990 vorgesehen sind, kann auf einen Antrag, der ab der im vorhergehenden Absatz erwähnten Sitzung der Ratskammer an das Gericht gerichtet wird, die vorläufige Freilassung gewährt werden.

§ 7. Gegen das Urteil kann in der Form und unter den Bedingungen, die in Artikel 209*bis* vorgesehen sind, Berufung eingelegt werden.

Art. 216*sexies*. § 1. Ist das Gericht der Ansicht, dass die in Artikel 216*quinquies* § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder dass über die Sache nicht im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens entschieden werden kann, wird die Akte wieder dem Prokurator des Königs zur Verfügung gestellt und kann die Ladung für unzulässig erklärt werden.

In diesem Fall befindet das Gericht durch denselben Beschluss über die Inhafthaltung des Angeklagten bis zur eventuellen Zustellung eines Haftbefehls binnen achtundvierzig Stunden.

Die Entscheidung zur Inhafthaltung ist für eine Frist von achtundvierzig Stunden gültig. Sie enthält Datum und Uhrzeit der Verkündung und wird gemäß Artikel 16 §§ 1 und 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft mit Gründen versehen.

Gegen den in Absatz 2 erwähnten Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 2. Der Prokurator des Königs kann die direkte Ladung oder die Vorladung durch Protokoll vornehmen oder einen Untersuchungsrichter ersuchen, die gerichtliche Untersuchung vorzunehmen und binnen achtundvierzig Stunden nach dem in § 1 Absatz 2 erwähnten Beschluss einen Haftbefehl auszustellen.

In letzterem Fall muss der Verdächtige vom Untersuchungsrichter vernommen werden. Ist dieser Untersuchungsrichter der Ansicht, dass die Untersuchungshaft aufrechterhalten werden muss, kann er einen neuen Haftbefehl ausstellen, auf den die Bestimmungen der Kapitel 3, 4 und 5 des vorerwähnten Gesetzes Anwendung finden.

Dieser neue Haftbefehl wird dem Verdächtigen binnen der in § 1 Absatz 3 vorgesehenen Frist zugestellt ».

Die Artikel 10 und 54 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 heben Artikel 216*septies* des Strafprozessgesetzbuches bzw. Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1990) auf. Artikel 45 des Gesetzes

vom 18. Januar 2024 fügt in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 « über die mildernden Umstände » einen Verweis auf das beschleunigte Verfahren ein. Artikel 91 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 sieht vor, dass die Bestimmungen zur Einführung des beschleunigten Verfahrens binnen einer Frist von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

B.2.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« L'objectif est de mettre en œuvre la note de politique générale Justice qui vise le rétablissement d'une procédure de Justice accélérée, en étroite concertation avec les différents acteurs (DOC 55-2934/013, p. 44).

[...]

Par ailleurs, le projet tient compte des enseignements des deux conférences qui ont été organisées en 2021 sur les émeutes urbaines, en collaboration avec la ministre de l'Intérieur et la Chambre des représentants. L'objectif de ces conférences était de parvenir à une meilleure approche et une meilleure gestion des émeutes urbaines, au niveau socio-préventif, au niveau administratif et au niveau répressif et judiciaire.

Il est ressorti de cette conférence qu'une approche orientée sur la chaîne rapide est nécessaire si on veut pouvoir maîtriser le phénomène des violences urbaines. [...]

[...]

Le projet vise à compléter l'arsenal procédural dont disposent les magistrats afin d'apporter une réaction plus rapide à une série d'infractions qui perturbent le sentiment de sécurité publique. Ceci permettra d'éviter un sentiment d'impunité dans le chef des auteurs et de prévenir la récidive.

La nouvelle procédure accélérée vient en complément des procédures existantes. Le présent projet s'appliquera aux personnes en état d'arrestation. L'objectif n'est donc pas ici d'étendre, ni de favoriser le recours à la détention préventive.

Une nouvelle procédure accélérée est prévue dans les articles 216*quinquies* et suivants du Code d'instruction criminelle, qui remplace l'ancienne procédure de comparution immédiate » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3322/014, SS. 25 und 26).

« Cette procédure n'est destinée à s'appliquer qu'aux affaires simples pour lesquelles les faits sont suffisamment établis et le juge d'instruction estime que les devoirs d'enquête nécessaires ont été accomplis. Par ' affaires simples ', il faut comprendre les affaires où l'auteur et la victime sont identifiés et où le dommage est connu. Il peut s'agir d'infraction commise en état de flagrant délit ou lorsque la personne reconnaît les faits, par exemple, un vol simple ou des coups et blessures perpétrés sur la voie publique, en présence de témoins » (ebenda, S. 32).

B.3.1. Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 ergänzt Artikel 4 § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können » (nachstehend: Gesetz vom 24. Februar 1921), ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1975 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2022, um folgenden Absatz:

« Unbewegliche Güter, die zur Begehung der in den Artikeln 2 Nr. 2, *2bis*, *2quater* und 3 beschriebenen Straftaten gedient haben oder dazu bestimmt waren, dürfen eingezogen werden, selbst wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, unbeschadet der Rechte, die gutgläubige Dritte darauf geltend machen können ».

B.3.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« [cette disposition] vise à prévoir une base légale nécessaire pour la confiscation des biens immobiliers qui sont l'instrument d'un crime lié à la drogue (par exemple, une maison équipée en laboratoire de fabrication d'e[cs]tasy). Or, cette confiscation est prévue par l'article 4.5 (sanctions contre les personnes physiques) et 7 (sanctions contre les personnes morales) de la décision-cadre 2004/757/JAI de l'UE du 25 octobre 2004 concernant l'établissement des dispositions minimales relatives aux éléments constitutifs des infractions pénales et des sanctions applicables dans le domaine du trafic de drogue. Cette modification répond à l'avis du Collège des procureurs généraux rendu sur le projet de loi introduisant le Livre Ier du Code pénal » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3322/014, S. 24).

B.4.1. Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 fügt in das Strafprozessgesetzbuch einen Artikel 190*sexies* mit folgendem Wortlaut ein:

« § 1. Sofern Absatz 4 erfüllt ist und es um Taten geht, die nicht derartig zu sein scheinen, dass sie mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren oder einer schwereren Strafe geahndet werden müssen, und sofern aus Elementen der Akte hervorgeht, dass die Taten in Zusammenhang mit einem Sucht-, Aggressions- oder psychosozialen Problem stehen, kann das Gericht entweder von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag des Angeklagten oder seines Rechtsanwalts gemäß dem vorliegenden Artikel ein Problembewältigungsprogramm auferlegen.

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Angeklagte bestreitet die ihm angelasteten Taten nicht, erkennt an, dass bei ihm ein tiefer liegendes Sucht-, Aggressions- oder psychosoziales Problem vorliegt, und ist motiviert, daran zu arbeiten.

2. Der Angeklagte wird zum Zeitpunkt des Erscheinens vor Gericht nicht von einem Dienst der Gemeinschaften wegen desselben Problems begleitet.

3. Der Angeklagte darf nicht in den Zuständigkeitsbereich des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts fallen.

4. Der Angeklagte hat seine freiwillige und informierte Zustimmung zum Problembewältigungsprogramm gegeben.

Sofern zu diesem Zweck eine spezialisierte Kammer innerhalb des Gerichts eingerichtet worden ist, werden die Sachen, in denen ein tiefer liegendes Problem vorliegt und für die in Anwendung des vorliegenden Artikels ein Problembewältigungsprogramm in Erwägung gezogen wird, durch diese Kammer behandelt.

Das Gericht schließt mit der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft und den Partnern, die mit der Durchführung der Problembewältigungsprogramme beauftragt sind, ein Protokoll ab. Im Protokoll wird festgelegt, wie die Begleitung und der Informationsfluss geregelt werden.

Bei den Sitzungen sind ein oder mehrere der mit der Durchführung der Problembewältigungsprogramme beauftragten Dienste anwesend und geben erforderlichenfalls Erläuterungen.

§ 2. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Mitteilung an den zuständigen Dienst der Gemeinschaften richten, mit der es diesen auffordert, eine Sozialuntersuchung durchzuführen.

§ 3. Bei der Einleitungssitzung legen die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei oder ihr Rechtsanwalt die Sache dar. Der Angeklagte wird angehört.

Der Richter prüft, ob die in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind und ob es angemessen erscheint, ein Problembewältigungsprogramm aufzuerlegen.

Ist dies der Fall, wird die Sache im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Problembewältigungsprogramms vertagt.

Ist dies nicht der Fall, findet die Behandlung der Sache statt.

§ 4. In dem in § 3 Absatz 3 erwähnten Fall arbeitet der zuständige Dienst der Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Angeklagten ein Problembewältigungsprogramm aus. Im Problembewältigungsprogramm werden unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Problems und unter Wahrung der Interessen der Zivilpartei Maßnahmen ausgearbeitet.

§ 5. Spätestens zwei Monate nach der Einleitungssitzung findet eine Orientierungssitzung statt, bei der der Angeklagte dem Richter ein Problembewältigungsprogramm vorlegt.

Wird das Problembewältigungsprogramm nicht angenommen, kann der Angeklagte Anpassungsvorschläge unterbreiten. Tut er dies nicht, findet die Behandlung der Sache statt.

Wird das Problembewältigungsprogramm angenommen, unterschreibt der Angeklagte es. Die Sache wird zur Weiterverfolgung vertagt.

§ 6. Spätestens einen Monat nach der in § 5 erwähnten Orientierungssitzung und wann immer das Gericht es für zweckmäßig erachtet, findet eine Folgesitzung statt, bei der die Einhaltung der Bedingungen des Problembewältigungsprogramms erörtert und bewertet wird. Diese Bedingungen werden erforderlichenfalls angepasst.

Die zuständigen Dienste der Gemeinschaften begleiten den Angeklagten bei der Einhaltung des Problembewältigungsprogramms. Im Rahmen der Kontrolle und entsprechend den eventuellen Anpassungen des Problembewältigungsprogramms erstellen die zuständigen Dienste einen Bericht für jede nachfolgende Folgesitzung und wann immer sie es für nützlich erachten oder auf Antrag des Gerichts. Eine Kopie dieser Berichte wird systematisch der Staatsanwaltschaft zugesandt und der Akte für die nächste Folgesitzung beigelegt.

Wenn das Gericht entscheidet, dass das Problembewältigungsprogramm fortgesetzt werden soll, wird die Sache zur Weiterverfolgung vertagt. Wird das Problembewältigungsprogramm nicht befolgt, entscheidet das Gericht, es zu beenden, und die Behandlung der Sache findet statt.

Die Dauer der Begleitung ist auf ein Jahr begrenzt. Diese Frist kann vom Gericht durch eine mit Gründen versehene Entscheidung um höchstens sechs Monate verlängert werden.

§ 7. Spätestens achtzehn Monate nach Beginn des Problembewältigungsprogramms findet die Behandlung der Sache statt.

Der Angeklagte und die Zivilpartei und ihre Rechtsanwälte werden über Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens in Kenntnis gesetzt.

Die Zivilpartei oder ihr Rechtsanwalt wird zur Darlegung der Zivilklage angehört, der Angeklagte und sein Rechtsanwalt werden zu seiner Verteidigung angehört und die Staatsanwaltschaft fasst die Sache zusammen und stellt ihre Schlussanträge.

Bei der Urteilsverkündung berücksichtigt das Gericht das absolvierte Problembewältigungsprogramm und vermerkt dies im Urteil ».

Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2025 fügt in Artikel 209*bis* des Strafprozessgesetzbuches einen Verweis auf den vorerwähnten Artikel 190*sexies* ein, sodass das Verfahren des Problembewältigungsprogramms auch für Appellationshöfe gilt.

Artikel 94 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 sieht vor, dass die vorerwähnten Bestimmungen zum Problembewältigungsprogramm keine Anwendung finden auf Gerichtshöfe und Gerichte, die noch nicht das Protokoll abgeschlossen haben, das in Artikel 5 vorgesehen ist, und dass dieses Protokoll spätestens am 1. Januar 2028 abgeschlossen worden sein muss.

B.4.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« L'imposition d'un trajet restauratif vise la réparation plutôt qu'une punition. Ce qui s'inscrit dans un mouvement de justice restauratrice.

Le juge joue un rôle actif dans ce trajet, à l'instar du rôle des juges dans les chambres de médiation ou de transaction pénale.

Pendant la période où le prévenu sera suivi, un traitement ou d'autres mesures supplémentaires pourront lui être proposés, permettant de s'attaquer à d'autres problématiques (dettes, chômage, sans-abrisme) à côté des problématiques sous-jacentes (dépendance, problème d'agressivité, ...) ce qui réduira le risque de récidive. Une concertation régulière sera organisée avec les services compétents des communautés qui sont chargés du suivi du trajet afin de permettre une approche bien étayée et pluridisciplinaire.

Dans les notes politiques Justice, référence est faite aux projets pilotes existants. Ce projet de loi vise à généraliser ce type de procédure et à implémenter cette méthodologie. Cette initiative permet de se concentrer sur la prévention, la limitation des dommages, la réparation et l'aide.

[...]

Le projet de loi vise une approche intégrée et l'ancrage structurel de ces projets pilotes évalués positivement.

Il est pris pour principe que la peine de prison est un remède ultime. Offrir de l'aide est la priorité. Le juge donne l'opportunité au prévenu de traiter la problématique de dépendance, d'agressivité ou psychosociale avant le prononcé de la condamnation.

Les trajets restauratifs ont l'avantage d'apporter une réponse immédiate et adaptée de la part de la justice en tenant compte des problèmes tout en gardant le bâton derrière la porte en cas de non collaboration du prévenu.

En ce sens, les trajets restauratifs sont une alternative aux peines de probation où, dans la pratique, la réparation et l'accompagnement commencent souvent des mois après la décision du tribunal. En raison de l'accompagnement intensif et des comparutions régulières devant le tribunal, cette procédure a beaucoup plus d'impact sur le comportement du prévenu » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3322/001, SS. 8 bis 11).

*In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.5.1. Der Ministerrat führt an, dass die von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften erhobene Klage unzulässig sei, insofern die Kammer

der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften nicht das erforderliche Interesse nachweise.

B.5.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.3. Artikel 495 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jede, was die Rechtsanwaltschaften betrifft, die ihnen angehören, als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und sind zuständig für das, was den juristischen Beistand, das Praktikum, die berufliche Ausbildung der Rechtsanwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, betrifft.

Sie ergreifen die Initiativen und treffen die Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinarvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.5.4. Die Kammern der Rechtsanwaltschaften sind Berufsvereinigungen des öffentlichen Rechts, die vom Gesetz eingerichtet wurden und in denen sich alle, die den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, zusammenschließen müssen.

Die Kammern der Rechtsanwaltschaften können abgesehen von den Fällen, in denen sie ihr eigenes Interesse verteidigen, nur im Rahmen des Auftrags, den der Gesetzgeber ihnen übertragen hat, vor Gericht auftreten. So können sie in erster Linie vor Gericht auftreten, wenn sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigen oder wenn es um die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts geht. Nach Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die Kammern ebenfalls die Initiativen ergreifen und die Maßnahmen treffen, die « für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.5.5. Aus Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass die Kammern der

Rechtsanwaltschaften zur Verteidigung des kollektiven Interesses der Rechtsuchenden vor dem Gerichtshof nur dann als klagende Partei oder intervenierende Partei auftreten können, wenn ein solches Auftreten mit dem Auftrag und der Rolle des Rechtsanwalts in Bezug auf die Verteidigung der Interessen des Rechtsuchenden zusammenhängt.

Maßnahmen, die sich in keiner Weise auf das Recht auf gerichtliches Gehör, auf die Rechtspflege oder den Beistand auswirken, den die Rechtsanwälte ihren Klienten bieten können, ob dies bei einer administrativen Beschwerde, bei einem Güteverfahren oder bei einer Streitsache ist, die den ordentlichen oder administrativen Rechtsprechungsorganen unterbreitet wird, fallen somit nicht unter Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.5.6. Da mit den angefochtenen Bestimmungen ein beschleunigtes Strafverfahren für bestimmte Sachen eingeführt wird, wirken sie sich auf die Rechtspflege und den Beistand aus, den die Rechtsanwälte ihren Klienten bieten können, im vorliegenden Fall den Rechtsuchenden, deren Sache im Rahmen eines solchen Verfahrens entschieden wird. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften weist ein Interesse an der Beantragung ihrer Nichtigkeitsklärung nach.

B.6. In ihren drei Klagegründen macht die VoG « Liga voor Mensenrechten » insbesondere einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) geltend.

Da sie im Rahmen des ersten und dritten Klagegrunds keine Verbindung zwischen den angefochtenen Bestimmungen und dem Anwendungsbereich des Unionsrechts nachweist, sind diese Klagegründe unzulässig, insofern sie aus einem Verstoß gegen die Charta abgeleitet sind.

#### *In Bezug auf die Reihenfolge der Prüfung der Klagegründe*

B.7. Der Gerichtshof prüft die verschiedenen Teile der Klagegründe wie folgt:

- Anwendungsbereich des beschleunigten Strafverfahrens (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 und erster Subteil des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8289);

- Ablauf des beschleunigten Strafverfahrens:

1) fehlende Regelung des Verfahrens für die Beschuldigten vor einem Untersuchungsgericht (zweiter Subteil des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8289);

2) für die Verteidigung der beschuldigten Person notwendige Garantien (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284);

3) nicht mögliche Berufung gegen die Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284);

4) nicht möglicher Einspruch gegen die Entscheidung des erkennenden Gerichts (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284);

5) Behandlung der Geschädigten (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 und zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8289);

- Einziehung (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8289);

- Problembewältigungsprogramm (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8289).

*In Bezug auf den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 und erster Subteil des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8289)*

B.8. Die klagenden Parteien führen an, dass die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, insofern die

Abgrenzung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel nicht sachdienlich sei, was zu einer Diskriminierung zwischen den im Rahmen dieses Verfahrens verfolgten Personen und den im Rahmen eines normalen Verfahrens verfolgten Personen führe, und insofern diese Abgrenzung nicht ausreichend präzise und vorhersehbar sei.

B.9. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.1. Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Prokurator des Königs die Anwendung des beschleunigten Verfahrens beantragen kann, sind in Artikel 216*quinquies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, vorgesehen.

Erstens muss der Beschuldigte sich in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 in Untersuchungshaft befinden und müssen folglich die in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein. Artikel 16 § 1 Absätze 1 und 4 dieses Gesetzes sieht vor:

« Nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit und wenn die Tat für den Beschuldigten eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge hat, kann der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl erlassen.

[...]

Wenn das Höchstmaß der anwendbaren Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus oder, bei den in Buch 2 Titel *1ter* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren nicht übersteigt, darf der Befehl nur erlassen werden, wenn es ernsthafte Gründe zur Annahme gibt, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte neue Verbrechen oder Vergehen begeht, sich dem Zugriff der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen, oder mit Dritten kolludiert. [...] ».

B.10.2. Zweitens muss der Untersuchungsrichter die gerichtliche Untersuchung für abgeschlossen halten und die Akte auf Antrag des Prokurators des Königs zum Zweck der Anwendung des beschleunigten Verfahrens übermittelt haben. Der Prokurator des Königs kann das beschleunigte Verfahren nur über eine Ladung anwenden, « sobald der Haftbefehl erlassen worden ist und spätestens in der in Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 erwähnten Sitzung der Ratskammer » (Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches). In Anwendung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 muss die Sitzung, an deren Ende die Ratskammer über die Rechtmäßigkeit des vom Untersuchungsrichter erlassenen Haftbefehls befindet, innerhalb von fünf Tagen ab der Vollstreckung dieses Haftbefehls abgehalten werden. Überdies muss die Akte aufgrund von Paragraph 3 dieser Bestimmung dem Beschuldigten und seinem Rechtsanwalt während des letzten Werktags vor dieser Sitzung zur Verfügung gestellt werden. In den angefochtenen Bestimmungen ist keine Abweichung von dieser Regel vorgesehen. Daraus folgt, dass das beschleunigte Verfahren nur dann angewandt werden kann, wenn der Untersuchungsrichter die gerichtliche Untersuchung vornehmen konnte und sie innerhalb von drei Tagen ab der Vollstreckung des Haftbefehls abschließt.

B.10.3. Schließlich muss der Beschuldigte drittens seine « freiwillige und informierte » Zustimmung gegeben haben und sie in Anwesenheit seines Rechtsanwalts und vor dem Untersuchungsrichter bestätigt haben.

B.11. Der Umstand, dass der Einsatz des beschleunigten Verfahrens der Zustimmung des Beschuldigten bedarf, reicht nicht aus, um daraus zu schließen, dass sich der im Rahmen des oben genannten Klagegrunds und Teils angeführte Behandlungsunterschied aus einer Entscheidung des Beschuldigten ergeben würde. Nur auf Beschuldigte in einer Sache, bei der die beiden vorerwähnten ersten Bedingungen erfüllt sind, kann das beschleunigte Verfahren angewandt werden, vorausgesetzt, sie haben ihre Zustimmung erteilt. Der Behandlungsunterschied, der in dem Klagegrund und Teil angeführt wird, die aktuell geprüft werden, hat somit seinen Ursprung in diesen beiden anderen Bedingungen.

Es ist daher zu prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.12. Die vorerwähnten Bedingungen für die Anwendung sind die vom Gesetzgeber festgelegten Unterscheidungskriterien zwischen den Kategorien von Rechtsunterworfenen, die im Rahmen des oben genannten Klagegrunds und Teils verglichen werden. Das sind objektive Kriterien.

B.13. Wie aus den in B.2.2 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, hatte der Gesetzgeber, als er die angefochtenen Bestimmungen angenommen hat, das Ziel, das Verfahrensinstrumentarium zu ergänzen, über das die Magistrate verfügen, um in einfachen Sachen eine schnellere Reaktion auf eine Reihe von Straftaten zu ermöglichen, die das Gefühl der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen, insbesondere im Bereich der städtischen Gewalt. Unter « einfachen Sachen » versteht der Gesetzgeber Sachen, bei denen der Täter und das Opfer identifiziert sind und bei denen der Schaden bekannt ist.

B.14.1. Das Erfordernis, dass der Untersuchungsrichter die gerichtliche Untersuchung binnen drei Tagen nach dem Erlass des Haftbefehls für abgeschlossen hält, ist im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich. Es hat zur Folge, dass das beschleunigte Verfahren nur auf Sachen angewandt werden kann, die so einfach sind, dass sie keine lange gerichtliche Untersuchung erfordern.

B.14.2. Angesichts der Straftaten, auf die der Gesetzgeber mit dem beschleunigten Verfahren abzielt, das heißt, Straftaten, die das Gefühl der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen, ist es außerdem sachdienlich, dass der Gesetzgeber die Anwendung dieses Verfahrens auf Fälle beschränkt hat, in denen der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wurde. In solchen Situationen ist der Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit nämlich erwiesen, da ein Haftbefehl aufgrund von Artikel 16 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit erlassen werden kann. Der Umstand, dass diese Straftaten immer einen gewissen Schweregrad aufweisen, hat auch nicht zur Folge, dass sie nicht für ein beschleunigtes Verfahren in Frage kommen, da schwerwiegende Sachen nicht automatisch komplex sind und daher nicht zwangsläufig Gegenstand einer langen gerichtlichen Untersuchung sein müssen.

Sodann konnte der Gesetzgeber der Auffassung sein, dass für andere einfache Sachen ein zusätzliches Verfahren nicht notwendig ist, da Artikel 216<sup>quater</sup> des Strafprozessgesetzbuches bereits ein beschleunigtes Verfahren vorsieht, das es dem Prokurator des Königs ermöglicht, Beschuldigte, die freiwillig oder nach einer Festnahme vor ihm erscheinen, vorzuladen, vor dem Polizeigericht oder dem Korrektionalgericht binnen einer Frist, die nicht kürzer als zehn Tage und nicht länger als zwei Monate sein darf, zu erscheinen.

B.15.1. Artikel 14 der Verfassung bestimmt, dass « eine Strafe [...] nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden [darf] ». Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass « niemand [...] wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden [darf], die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war » und dass « keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden [darf] ».

B.15.2. Die angefochtenen Bestimmungen, die ein beschleunigtes Strafverfahren einführen, stellen ein Verfahrensgesetz dar und regeln weder eine Unterstrafestellung noch eine Strafe. Sie können daher nicht gegen Artikel 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen.

B.16.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt, dass « niemand [...] verfolgt werden [darf], es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ». Die in dieser Bestimmung enthaltenen Grundsätze der Legalität und der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens garantieren jedem Rechtsunterworfenen, dass er nur gemäß einem gesetzlich festgelegten Verfahren, von dem er vor dessen Anwendung Kenntnis nehmen kann, Gegenstand einer Ermittlung, einer gerichtlichen Untersuchung und einer Verfolgung sein kann. Diese Grundsätze sind folglich auf das gesamte Strafverfahren anwendbar.

B.16.2. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen reicht nicht so weit, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, selbst jeden Aspekt der Unterstrafestellung, der Strafe oder des Strafverfahrens zu regeln. Es verhindert es insbesondere nicht, dass der Gesetzgeber dem Richter oder der Staatsanwaltschaft eine Ermessensbefugnis gewährt. Die allgemeine Beschaffenheit der Gesetzesbestimmungen, die Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die

sie Anwendung finden, und die Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen müssen nämlich berücksichtigt werden.

Das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens garantiert jedem Rechtsunterworfenen, dass er nur gemäß einem Verfahren, von dem er vor dessen Anwendung Kenntnis nehmen kann, Gegenstand einer Ermittlung, einer gerichtlichen Untersuchung oder einer Verfolgung sein kann.

B.17. Wie in B.10.1 bis B.10.3 erwähnt, müssen aufgrund von Artikel 216*quinquies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches drei Bedingungen erfüllt sein, damit das beschleunigte Verfahren Anwendung finden kann: Der Beschuldigte muss sich in Untersuchungshaft befinden, der Untersuchungsrichter muss die gerichtliche Untersuchung für abgeschlossen halten und muss die Akte auf Antrag des Prokurators des Königs zum Zweck der Anwendung des beschleunigten Verfahrens übermittelt haben und der Beschuldigte muss seine « freiwillige und informierte » Zustimmung gegeben haben und sie in Anwesenheit seines Rechtsanwalts und vor dem Untersuchungsrichter bestätigt haben. Diese Bedingungen sind alle ausreichend klar und präzise in der vorerwähnten Bestimmung festgelegt, sodass das Erfordernis der Vorhersehbarkeit erfüllt ist. Der Umstand, dass die zweite Bedingung dem Untersuchungsrichter und dem Prokurator des Königs einen Ermessensspielraum einräumt, führt in Anbetracht des in B.16.2 Erwähnten nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.18. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 und der erste Subteil des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8289 sind unbegründet.

*In Bezug auf den Ablauf des beschleunigten Verfahrens*

*Was die fehlende Regelung des Verfahrens für die Beschuldigten vor einem Untersuchungsgericht betrifft (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8289)*

B.19. Die VoG « Liga voor Mensenrechten » führt an, dass die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf ein faires Verfahren und der Rechte der Verteidigung verstießen, insofern dem

Beschuldigten durch die fehlende Regelung des Verfahrens die Möglichkeit genommen werde, dass das Untersuchungsgericht die Vollständigkeit der Akte und die etwaige Notwendigkeit, gewisse Straftaten zu verbinden oder aufzuteilen, überprüft.

B.20. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Das Recht auf gerichtliches Gehör wäre inhaltslos, wenn nicht das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten würde, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.21.1. Wie aus den in B.2.2 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, besteht das Ziel, das der Gesetzgeber mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens verfolgte, darin, das Verfahrensinstrumentarium zu ergänzen, über das die Magistrate verfügen, um eine schnellere Reaktion auf eine Reihe von Straftaten zu ermöglichen, die das Gefühl der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen, ein Gefühl der Straffreiheit bei den Tätern zu vermeiden und Wiederholungsfällen vorzubeugen. Die Entscheidung, solche Ziele zu verfolgen, gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers. Es obliegt jedoch dem Gerichtshof zu prüfen, ob die zur Verwirklichung dieser Ziele angenommenen Maßnahmen nicht Einschränkungen der Rechte der betroffenen Personen zur Folge haben, die nicht im Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.

B.21.2. Aufgrund von Artikel 216*quinquies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, und in Abweichung von Artikel 127 desselben Gesetzbuches endet die gerichtliche Untersuchung nicht mit einer Regelung des Verfahrens, bei der ein Untersuchungsgericht nach Anhörung der Parteien insbesondere prüft, ob die Belastungstatsachen ausreichen, damit die Sache an das erkennende Gericht verwiesen wird. Der Prokurator des Königs lädt den Beschuldigten unmittelbar vor, vor dem erkennenden Gericht zu erscheinen.

B.21.3. Der Verzicht auf die Garantie zur Einhaltung der Rechte des Beschuldigten, die die Regelung des Verfahrens darstellt, zum Zwecke der Beschleunigung ist nur denkbar, wenn die Beeinträchtigung der Rechte des Beschuldigten nicht unverhältnismäßig ist.

B.21.4. Was die Überprüfung der Vollständigkeit der Akte betrifft, ist nicht nur der Prokurator des Königs für die Entscheidung zuständig, ob die Akte ausreichend vollständig ist, um an das erkennende Gericht verwiesen werden zu können. Das beschleunigte Verfahren kann nämlich gemäß Artikel 216*quinquies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches nur Anwendung finden, wenn der Untersuchungsrichter die gerichtliche Untersuchung für abgeschlossen hält und die Akte auf Antrag des Prokurators des Königs zum Zweck der Anwendung des beschleunigten Verfahrens übermittelt hat.

Überdies prüft das erkennende Gericht, nachdem es befasst wurde, aufgrund von Artikel 216*sexies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches, ob die Sache verhandlungsreif ist. Ist dies nicht der Fall, stellt es die Akte wieder dem Prokurator des Königs zur Verfügung, der dann aufgrund von Paragraph 2 derselben Bestimmung insbesondere einen Untersuchungsrichter ersuchen kann, die gerichtliche Untersuchung vorzunehmen.

B.21.5. Was die Verbindung und Aufteilung von Straftaten betrifft, so findet das beschleunigte Verfahren nur auf einfache Sachen Anwendung, die naturgemäß keine solchen Verbindungen oder Aufteilungen erfordern. Wenn sich vor dem erkennenden Gericht herausstellt, dass eine Sache nicht so einfach ist wie vorgesehen und dass sie eine Verbindung oder eine Aufteilung erfordert, kann das erkennende Gericht wie oben angegeben gemäß Artikel 216*sexies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches die Ladung für unzulässig erklären und die Akte wieder dem Prokurator des Königs zur Verfügung stellen.

B.21.6. Unter diesen Umständen und im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens, das nur auf einfache Sachen Anwendung findet, beeinträchtigt das Fehlen einer Regelung des Verfahrens durch ein Untersuchungsgericht die Garantien des Rechts des Beschuldigten auf ein faires Verfahren nicht in unverhältnismäßiger Weise.

B.22. Artikel 216*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, verstößt insofern, als er in Abweichung von Artikel 127 desselben Gesetzbuches keine Regelung des Verfahrens vor einem erkennenden Gericht

vorsieht, nicht gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf ein faires Verfahren und der Rechte der Verteidigung.

*Was die für die Verteidigung der beschuldigten Person notwendigen Garantien betrifft (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284)*

B.23. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften führt an, dass die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, insofern das beschleunigte Verfahren, das mit ihnen eingeführt werde, der beschuldigten Person in Bezug auf den fehlenden Zugang zur Strafakte vor der Einwilligung in das beschleunigte Verfahren, in Bezug auf die Möglichkeit, um zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen zu ersuchen, und in Bezug auf die Übersetzung der Ladung für Personen, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, nicht ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung lasse.

B.24. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention muss die angeklagte Person in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet werden und ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung haben.

B.25.1. Was die Einwilligung der beschuldigten Person in das beschleunigte Verfahren betrifft, heißt es in Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, dass die freiwillige und informierte Zustimmung der festgenommenen Person in Anwesenheit ihres Rechtsanwalts vor dem Untersuchungsrichter bestätigt werden muss, der sie in einem Protokoll festhält. Von diesem Zeitpunkt an kann die Zustimmung nicht mehr zurückgezogen werden. Daraus ergibt sich, dass die Zustimmung vor dem Ende der gerichtlichen Untersuchung und somit vor der Ladung durch den Prokurator des Königs und vor dem Erscheinen vor der Ratskammer erteilt werden muss. Artikel 216*quinquies* § 3 des Strafprozessgesetzbuches garantiert den Zugang zur Strafakte nur in Anwendung von Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, das heißt am letzten Werktag vor dem Erscheinen vor der Ratskammer. Daraus ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung keinen Zugang zur Strafakte vor der

Bestätigung der unwiderruflichen Zustimmung des Beschuldigten vorsieht, was eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Verteidigung ist. Der Beschuldigte und sein Rechtsanwalt sind nämlich ohne Zugang zur Strafakte vor der Bestätigung der unwiderruflichen Zustimmung des Beschuldigten nicht in der Lage, eine informierte Zustimmung zum beschleunigten Verfahren zu geben.

B.25.2. Was die Möglichkeit betrifft, um zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen zu ersuchen, weichen die angefochtenen Bestimmungen nicht von Artikel 61*quinquies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches ab, nach dem der Beschuldigte und die Zivilpartei den Untersuchungsrichter darum ersuchen können, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Es ist richtig, dass eine gerichtliche Untersuchung vor einem beschleunigten Verfahren zwangsläufig kurz ist. Wie in B.10.2 erwähnt, muss diese gerichtliche Untersuchung spätestens drei Tage nach dem Erlass des Haftbefehls abgeschlossen sein. Da die Ladung vorgenommen werden kann, « sobald der Haftbefehl erlassen worden ist » (Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 3), könnte die gerichtliche Untersuchung weniger als einen Tag dauern. Wie im Laufe der Vorarbeiten angemerkt wurde, kann der Angeklagte jedoch auch nach der Ladung « immer um alle möglichen zusätzlichen Ermittlungshandlungen ersuchen », was zu einer Rückkehr zum normalen Verfahren führt, wenn seinem Ersuchen stattgegeben wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3322/014, S. 27).

B.25.3. Die Frist, über die der Angeklagte verfügt, um beim erkennenden Gericht um zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen zu ersuchen und allgemeiner um seine Verteidigung vorzubereiten, beträgt mindestens fünf Werktage. Das Erscheinen vor dem erkennenden Gericht im Laufe des beschleunigten Verfahrens erfolgt nämlich « binnen einer Frist, die nicht kürzer als fünf Werktage und nicht länger als fünfzehn Tage » ab der Ladung sein darf (Artikel 216*quinquies* § 4 des Strafprozessgesetzbuches), die erfolgen kann, sobald der Haftbefehl erlassen worden ist und spätestens in der in Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 erwähnten Sitzung der Ratskammer erfolgen muss (Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches). Obwohl Artikel 216*quinquies* § 3 des Strafprozessgesetzbuches es nicht ausdrücklich bestimmt, muss diese Bestimmung angesichts ihrer Stelle im Text dahingehend ausgelegt werden, dass die Strafakte dem Angeklagten ab der Ladung zur Verfügung steht, sodass dieser auch spätestens zu diesem Zeitpunkt die Strafakte einsehen und eine Kopie davon verlangen kann.

Zudem kann der Angeklagte nach Artikel 216*quinquies* § 5 des Strafprozessgesetzbuches beantragen, die Sache auf eine nächste Sitzung zu vertagen, die binnen einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen stattfinden muss, um die Straftakte genauer zu prüfen. Auch wenn diese Bestimmung dem Angeklagten kein Recht auf eine Vertagung einräumt, obliegt es dem erkennenden Gericht, einen solchen Antrag im Lichte des Rechts der Verteidigung zu prüfen. Noch dazu muss das erkennende Gericht, wenn es der Ansicht ist, dass die Sache im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht verhandlungsreif ist, die Akte dem Prokurator des Königs zur Verfügung stellen und die Ladung für unzulässig erklären.

B.25.4. Das Vorstehende gilt vollständig für einen Angeklagten, der die Verfahrenssprache nicht versteht. Nach Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches erhält ein Angeklagter, der die Verfahrenssprache nicht versteht, nämlich binnen einer angemessenen Frist eine Übersetzung der relevanten Passagen der Ladung in der Sprache seiner Wahl, « damit er Kenntnis von den ihm angelasteten Taten haben und sich effektiv verteidigen kann ». Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.

Obleich dies in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich angegeben ist, ist sie dahingehend auszulegen, dass die Sache nicht behandelt werden kann, solange der Angeklagte nicht die Übersetzung erhalten hat, und dass ihm eine angemessene Frist zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu lassen ist. Es obliegt gegebenenfalls dem erkennenden Gericht, die Sache zu vertagen oder, wenn eine Vertagung nicht möglich ist, zu entscheiden, dass die Sache nicht im Rahmen des beschleunigten Verfahrens behandelt werden kann.

B.26.1. Insofern Artikel 216*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, nicht vor der Bestätigung der freiwilligen und informierten Zustimmung der festgenommenen Person den Zugang der festgenommenen Person und ihres Rechtsanwalts zur Straftakte gewährleistet, verstößt er gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.26.2. Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, ist für nichtig zu erklären, insofern er nicht vor der Bestätigung der freiwilligen und informierten Zustimmung der festgenommenen Person den Zugang der festgenommenen Person und ihres Rechtsanwalts zur Straftakte gewährleistet.

B.26.3. Vorbehaltlich der in B.25.3 und B.25.4 erwähnten Auslegungen ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 im Übrigen unbegründet.

*Was die Unmöglichkeit betrifft, gegen die Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft Berufung einzulegen (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284)*

B.27. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften führt an, dass die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 4 und 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, insofern sie kein Recht vorsähen, Berufung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls und in Bezug auf die von der Ratskammer oder dem Tatsachenrichter entschiedenen Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft einzulegen.

B.28. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass «jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, [...] das Recht [hat] zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmäßig ist».

B.29.1. Gemäß Artikel 216*quinquies* § 6 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, entscheidet die Ratskammer gemäß Artikel 21 §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, ob die Untersuchungshaft aufrechterhalten wird oder nicht. Nach der Sitzung der Ratskammer kommt diese Befugnis dem erkennenden Gericht zu. Dieses kann dem Angeklagten auf seinen Antrag gemäß den Modalitäten, die in Artikel 27 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 vorgesehen sind, die vorläufige Freilassung gewähren.

B.29.2. Der Umstand, dass der Angeklagte nicht die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung der Ratskammer gemäß Artikel 21 §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 Berufung einzulegen, ist dadurch gerechtfertigt, dass die Ladung vor das erkennende Gericht in einem beschleunigten Verfahren innerhalb kurzer Frist erfolgt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem in einem normalen Verfahren der Angeklagte an ein erkennendes Gericht verwiesen und weiterhin

in Untersuchungshaft ist, kontrollieren die Ratskammer und die Anklagekammer die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nicht mehr, aber der Angeklagte kann – wie im beschleunigten Verfahren – jederzeit einen Antrag auf Freilassung bei dem erkennenden Gericht auf der Grundlage von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 einreichen.

In dieser Hinsicht werden in der angefochtenen Bestimmung die in einem beschleunigten Verfahren verfolgten Angeklagten und die in einem normalen Verfahren verfolgten Angeklagten ähnlich behandelt.

B.29.3. Was sodann die Möglichkeit betrifft, Berufung gegen eine Entscheidung des erkennenden Gerichts einzulegen, mit der einem Antrag auf vorläufige Freilassung nicht stattgegeben wurde, der gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 eingereicht wurde, existiert kein Behandlungsunterschied zwischen den Strafgefangenen, je nachdem, ob sie im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens oder im Rahmen eines normalen Verfahrens verfolgt werden. Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, der die Berufung gegen solche Urteile regelt, ist aufgrund des Fehlens einer abweichenden Regelung in Artikel 216*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches im Rahmen des beschleunigten Verfahrens vollständig anwendbar.

B.29.4. Das Fehlen einer Beschwerde gegen den Beschluss zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, der vom erkennenden Gericht nach Artikel 216*sexies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches erlassen wurde, ist angesichts der Kürze der Gültigkeit dieses Beschlusses (48 Stunden) schließlich im Hinblick auf die Notwendigkeit gerechtfertigt, einen Übergang zwischen dem vorzeitigen Ende des beschleunigten Verfahrens und der Rückkehr zu einem normalen Verfahren zu gewährleisten.

B.30. Vorbehaltlich der in B.29.3 erwähnten Auslegung ist der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 unbegründet.

*Was den nicht möglichen Einspruch gegen die Entscheidung des erkennenden Gerichts betrifft (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284)*

B.31. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften führt an, dass die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2024

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, insofern sie im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens kein Einspruchsrecht gegen eine im Versäumniswege erlassene Entscheidung vorsähen.

B.32.1. Die angefochtenen Bestimmungen sehen zwar die Weise vor, in der gegen die Entscheidung des Gerichts nach Abschluss eines beschleunigten Verfahrens in erster Instanz Berufung eingelegt werden kann (Artikel 216<sup>quinquies</sup> § 7 des Strafprozessgesetzbuches)), aber sie enthalten keine Angabe zum Einspruchsrecht. In diesen Bestimmungen wird nicht vom in Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Einspruchsrecht abgewichen, das somit gegen eine im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens im Versäumniswege erlassene Entscheidung wahrgenommen werden kann.

B.32.2. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 beruht auf einer falschen Annahme und ist dementsprechend unbegründet.

*Was die Behandlung der Geschädigten im Rahmen eines beschleunigten Strafverfahrens betrifft (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 und zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8289)*

B.33. Die klagenden Parteien führen an, dass die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf ein faires Verfahren und der Rechte der Verteidigung verstießen.

Nach Auffassung der klagenden Parteien laufen die Opfer einer Straftat Gefahr, wegen der Kürze der Fristen des beschleunigten Verfahrens nicht rechtzeitig identifiziert zu werden, um ihre Rechte geltend machen zu können. Sie machen auch geltend, dass den Opfern aufgrund des Fehlens einer Regelung des Verfahrens vor dem Untersuchungsgericht die Möglichkeit genommen werde, ihre Argumente bezüglich der Qualifizierung des Tatbestands und der Befassung des erkennenden Gerichts vorzubringen. Laut der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften gewährleiten die

angefochtenen Bestimmungen auch weder, dass die Opfer vor der Sitzung Zugang zur Strafkarte erhalten noch dass sie rechtzeitig eine Übersetzung der Informationen über das Erscheinen erhalten. Die klagenden Parteien beanstanden ebenfalls, dass die angefochtenen Bestimmungen den Opfern von Straftaten nicht die Möglichkeit gäben, im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung um zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen zu ersuchen oder Berufung gegen eine Ablehnung ihres Ersuchens durch den Untersuchungsrichter einzulegen, und dass sie, sobald die Sache an das erkennende Gericht verwiesen worden sei, nicht genügend Zeit ließen, um es diesem Gericht zu ermöglichen, Vernehmungen von Zeugen oder Gutachten anzuordnen.

Sie machen geltend, dass diese Einschränkungen das Recht der Opfer auf ein faires Verfahren sowie ihr Recht beeinträchtigten, gegebenenfalls eine Wiedergutmachung der Verletzung ihres Rechts auf Leben, ihres Rechts auf Unversehrtheit und ihres Eigentumsrechts durch die Straftat zu erwirken.

B.34. Die Garantien in Strafsachen, die in den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind, betreffen strafrechtlich verfolgte Personen. Somit kommen diese Garantien nur der Person zugute, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, und nicht der Zivilpartei im Strafverfahren, die Opfer der Straftat geworden ist.

Die eventuell vom Opfer der Straftat vor dem Strafrichter eingeleitete Zivilklage unterliegt den Garantien in Zivilsachen, die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind. Zu diesen Garantien gehören die Rechte der Verteidigung und der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden hat, ist die schnelle Durchführung eines Verfahrens zwar ein legitimes Ziel, kann jedoch nicht Vorrang vor dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens haben (EuGHMR, 20. Oktober 2022, *Dolenc gegen Slowenien*, ECLI:CE:ECHR:2022:1020JUD002025620, § 67).

B.35.1. Artikel 216*quinquies* § 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, sieht vor, dass Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens den bekannten Opfern « so schnell wie möglich und auf jeden Fall binnen vierundzwanzig Stunden nach der Notifizierung » der Ladung mitgeteilt werden (Absatz 1). Opfer, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, auf Antrag bei der Kanzlei und binnen

einer angemessenen Frist auf Kosten des Staates eine Übersetzung dieser Informationen in eine Sprache zu erhalten, die sie verstehen (Absatz 2). Opfer, die die Eigenschaft eines Geschädigten haben, und ihr Rechtsanwalt können auf Antrag Zugang zur Strafakte erhalten (Absatz 3).

B.35.2. Da das beschleunigte Verfahren einfachen Sachen vorbehalten ist, dürfte die Kürze der Fristen keine Beeinträchtigungen der Rechte der Verteidigung der Zivilpartei nach sich ziehen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens während der verschiedenen Etappen des Verfahrens. Zunächst obliegt es dem Untersuchungsrichter und dem Prokurator des Königs, die Ermessensbefugnis, die ihnen Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches einräumt, anzuwenden, indem sie auf die Einhaltung dieser Rechte und dieses Grundsatzes achten, insbesondere indem sie sicherstellen, dass die bekannten Opfer als Zivilpartei auftreten und sodann ihr in Artikel 63 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches verankertes Recht, vom Untersuchungsrichter angehört zu werden, wahrnehmen können. Sodann kann die Zivilpartei auch beantragen, die Sache auf eine nächste Sitzung zu vertagen, die binnen einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen stattfinden muss (Artikel 216*quinquies* § 5 des Strafprozessgesetzbuches); es obliegt dem Richter, diesen Antrag unter Berücksichtigung der Rechte der Zivilpartei zu prüfen und gegebenenfalls Artikel 216*sexies* § 1 des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, um die Einhaltung ihrer Rechte zu gewährleisten. Schließlich verliert das Opfer seine zivilrechtlichen Ansprüche nicht, wenn es der Ansicht ist, dass es trotz dieser Garantien nicht in der Lage ist, eine Klage innerhalb der Fristen des beschleunigten Verfahrens zu erheben. Gemäß Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches kann die Zivilklage auch nach der Entscheidung bezüglich der Strafverfolgung betrieben werden.

Der Umstand, dass Artikel 216*quinquies* § 2 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt, dass die Opfer, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, auf ihren Antrag « binnen einer angemessenen Frist » eine Übersetzung der Auskünfte erhalten können, führt auch nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Um die angemessene Frist für die Übersetzung zu bestimmen, sind nämlich die Rechte der Opfer zu berücksichtigen. Im Übrigen obliegt es dem erkennenden Gericht, für die Einhaltung der Rechte der Opfer zu sorgen und, insofern die Rechte der Opfer es erfordern, die Möglichkeiten anzuwenden, die das beschleunigte Verfahren vorsieht, um die Behandlung der Sache zu vertagen.

Sodann gilt das Gleiche für den Umstand, dass Artikel 216*quinquies* § 2 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches nicht präzisiert, an wen der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Strafkarte gerichtet werden muss. Da sich diese Bestimmung auf einen Antrag bezieht, der nach der Befassung des erkennenden Gerichts gestellt wird, kann diese Bestimmung nur dahingehend ausgelegt werden, dass der Antrag an die Kanzlei des erkennenden Gerichts gerichtet werden muss. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung wird die Karte ebenfalls den Parteien zur Verfügung gestellt.

B.35.3. Die Opfer können im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens um die Durchführung von zusätzlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen ersuchen.

Erstens müssen die bekannten Opfer einer Straftat, wenn sie zu Beginn der gerichtlichen Untersuchung davon unterrichtet werden, dass ein beschleunigtes Verfahren in Betracht gezogen wird, zweifelsohne schnell handeln, haben aber gemäß Artikel 61*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches die Möglichkeit, den Untersuchungsrichter um die Durchführung zusätzlicher gerichtlicher Untersuchungshandlungen zu ersuchen.

Zweitens garantiert Artikel 216*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches den bekannten Opfern, die als Zivilparteien auftreten, nicht die Möglichkeit, beim erkennenden Gericht um zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen zu ersuchen. Da die angefochtenen Bestimmungen nicht ausdrücklich von den Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches abweichen, die es den erkennenden Gerichten ermöglichen, zusätzliche Ermittlungsaufgaben anzuordnen, sind sie dahingehend auszulegen, dass sie das Recht der Zivilpartei, das erkennende Gericht um die Durchführung zusätzlicher Ermittlungsaufgaben zu ersuchen, nicht beeinträchtigen.

B.35.4. Da die unbekanntes Opfer nicht persönlich informiert werden können, besteht die reale Gefahr, dass sie nicht oder nicht ausreichend rechtzeitig informiert werden, um ihre Rechte im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen. Diese Feststellung führt jedoch nicht grundsätzlich zu der Schlussfolgerung, dass die Fristen des beschleunigten Verfahrens zu kurz sind. Der Gesetzgeber konnte den Umstand berücksichtigen, dass das beschleunigte Verfahren bei einfachen Sachen angewandt wird, was in der Regel bedeutet, dass die Opfer bekannt sind, und dass Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches einen Sicherheitsmechanismus vorsieht. Gemäß dieser Bestimmung kann die Zivilklage auch nach

der Entscheidung über die Strafverfolgung betrieben werden (EuGHMR, Große Kammer, 24. September 2024, *Fabbri u.a. gegen San Marino*, ECLI:CE:ECHR:2024:0924JUD000631921, §§ 128 bis 140).

B.36. Was die fehlende Regelung des Verfahrens vor einem Untersuchungsgericht im beschleunigten Strafverfahren und die sich daraus ergebende Unmöglichkeit für die Opfer, in diesem Stadium des Verfahrens ihre Argumente in Bezug auf die Qualifizierung der Straftat vorzubringen, betrifft, ist festzustellen, dass diese Argumente vor dem erkennenden Gericht vorgebracht werden können. Da das beschleunigte Verfahren einfachen Sachen vorbehalten ist, ist es nicht unvernünftig, es den Opfern nur zu ermöglichen, ihre diesbezüglichen Argumente vor dem erkennenden Gericht vorzubringen. In diesem Kontext beeinträchtigt das Fehlen einer Regelung des Verfahrens durch ein Untersuchungsgericht nicht in unverhältnismäßiger Weise das Recht der Opfer auf ein faires Verfahren.

B.37. Vorbehaltlich der in B.35.2 und B.35.3 erwähnten Auslegungen sind der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8284 und der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8289 unbegründet.

*In Bezug auf die Einziehung (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8289)*

B.38. Der zweite von der VoG « Liga voor Mensenrechten » vorgebrachte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 gegen die Artikel 10, 11, 16, 22 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, mit den Artikeln 7, 17, 47 und 52 der Charta und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf ein faires Verfahren und der Rechte der Verteidigung.

B.39.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 17 der Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt ».

B.39.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 17 der Charta eine ähnliche Tragweite haben wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind.

B.39.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1).

Außerdem erwähnt Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « nicht das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.39.4. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta gewährleisten das Recht auf ein faires Verfahren.

In Anwendung von Artikel 52 Absätze 1 und 3 der Charta haben deren Bestimmungen grundsätzlich die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Rechte, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet werden. Diesen Bestimmungen ist die gleiche Tragweite zu geben wie den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 19. November 2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K./Krajowa Rada Sądownictwa und CP und DO/Sąd Najwyższy*, ECLI:EU:C:2019:982, Randnr. 117).

B.39.5. Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta gewährleisten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union weist diesbezüglich darauf hin, dass « Artikel 7 der Charta, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens betrifft, Rechte enthält, die den in Artikel 8 Absatz 1 [der Europäischen Menschenrechtskonvention] gewährleisteten Rechten entsprechen, und dass diesem Artikel 7 gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta somit die gleiche Bedeutung und Tragweite beizumessen ist wie Artikel 8 Absatz 1 EMRK in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte » (EuGH, 17. Dezember 2015, C-419/14, *WebMindLicenses Kft.*, ECLI:EU:C:2015:832, Randnr. 70; 14. Februar 2019, C-345/17, *Buivids*, ECLI:EU:C:2019:122, Randnr. 65).

B.39.6. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

[...]».

B.40.1. Wie in B.3.2 erwähnt, sollen mit Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, der einen Absatz 2 in Artikel 4 § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 einfügt, die Artikel 4 Absatz 5 (Sanktionen gegen natürliche Personen) und 7 Absatz 1 Buchstabe f (Sanktionen gegen juristische Personen) des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates der Europäischen Union vom 25. Oktober 2004 « zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels » (nachstehend: Rahmenbeschluss 2004/757/JI) umgesetzt werden.

Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI mit der Überschrift « Straftaten in Verbindung mit illegalem Handel mit Drogen und Grundstoffen » zählt eine Reihe von Handlungen auf, für deren Unterstrafestellung die Mitgliedstaaten sorgen müssen.

Artikel 4 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI bestimmt:

« Unbeschadet der Rechte der Opfer und anderer gutgläubiger Dritter trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die Einziehung der Stoffe, die Gegenstand der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten sind, der Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten verwendet wurden oder bestimmt waren, und der Erträge aus diesen Straftaten oder die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Wert dem Wert dieser Erträge, Stoffe oder Tatwerkzeuge entspricht, zu ermöglichen.

Die Begriffe ‘ Einziehung ’, ‘ Tatwerkzeuge ’, ‘ Erträge ’ und ‘ Vermögensgegenstände ’ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 des Übereinkommens des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ».

Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen

strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

[...]

*f)* in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 5 Einziehung der Stoffe, die Gegenstand der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten sind, der Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten verwendet wurden oder bestimmt waren, und der Erträge aus diesen Straftaten oder die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Wert dem Wert dieser Erträge, Stoffe oder Tatwerkzeuge entspricht ».

Die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 « über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union » (nachstehend: Richtlinie 2014/42/EU), die gemäß ihrem Artikel 3 Buchstabe g Anwendung auf Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI findet, legt Mindestvorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen fest sowie für die Sicherstellung solcher Vermögensgegenstände im Hinblick auf deren etwaige spätere Einziehung (Artikel 1 Absatz 1). Die einzige Maßnahme der Dritteinziehung, die sie in ihrem Artikel 6 vorsieht, betrifft nur die Einziehung von « Erträge[n] oder andere[n] Vermögensgegenstände[n], deren Wert den Erträgen entspricht, die von einer verdächtigten oder beschuldigten Person direkt oder indirekt an Dritte übertragen wurden oder die durch Dritte von einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden ». Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass sich dieser Artikel nur auf die Einziehung der « Erträge » der Straftaten und nicht die « Tatwerkzeuge » dieser Straftaten bezieht (EuGH, 12. Mai 2022, C-505/20, *RR und JG*, ECLI:EU:C:2022:376, Randnr. 48). Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, der nur unbewegliche Güter, « die zur Begehung der [...] Straftaten gedient haben oder dazu bestimmt waren » betrifft, insoweit er sich auf unbewegliche Güter, die Dritten gehören, bezieht, beruht somit auf den vorerwähnten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI, aber nicht auf der Richtlinie 2014/42/EU.

Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 « über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten » ersetzt, aber noch nicht in belgisches Recht umgesetzt. Ihre Umsetzungsfrist, die in Artikel 33 vorgesehen ist, läuft am 23. November 2026 ab.

B.41. Die VoG « Liga voor Mensenrechten » macht geltend, dass Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 die Einziehung von Vermögenswerten, die gutgläubigen Dritten gehörten,

nicht mit angemessenen Verfahrensgarantien versehen, da die Einziehung selbst dann rechtmäßig sei, wenn die Dritten nicht vom Datum der Sitzung unterrichtet würden, dass diese Dritten nicht die gleichen Verfahrensgarantien wie andere Verfahrensparteien in Bezug auf die Kenntnis der Voruntersuchung, den Zugang zur Akte, die Möglichkeit, zusätzliche Ermittlungshandlungen zu beantragen, und die Möglichkeit, ihrer Rechte im Stadium der Regelung des Verfahrens geltend zu machen, genössen und dass der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung weder eine vorherige Teilung im Fall einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft vorangehe, noch sie mit den Rechten und der Rangfolge der Gläubiger, die über einen vollstreckbaren Titel in Bezug auf die eingezogene Immobilie verfügten, vereinbar sei. Abgesehen davon unterliege sie keiner Verjährung, auch nicht bei einer nicht erfolgten Notifizierung der Einziehung an einen gutgläubigen Dritten.

B.42.1. Aufgrund von Artikel 5<sup>ter</sup> des einleitenden Titels des Strafgesetzbuches muss jeder Interesse habende Dritte, der Ansprüche auf die in den Artikeln 42 Nrn. 1 und 3, 43<sup>bis</sup>, 43<sup>quater</sup> oder 505 des Strafgesetzbuches erwähnten Sachen geltend machen kann, über die Anberaumung der Sitzung vor dem Gericht, das über die Sache selbst urteilen wird, informiert werden.

Diese Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung auf Interesse habende Dritte, die Ansprüche geltend machen können auf Sachen, die aufgrund von Artikel 4 § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 eingezogen werden können.

Die Einziehung, auf die sich Artikel 4 § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes, eingefügt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, bezieht, kann also ausgesprochen werden, ohne dass der gutgläubige Dritte, dem die Sachen gehören, die Möglichkeit erhält, sich vor dem Strafrichter über die etwaige Einziehung zu äußern.

B.42.2. Wenn ein gutgläubiger Dritter die Möglichkeit erhalten würde, sich vor dem Strafrichter über die etwaige Einziehung zu äußern, hätte er nicht die gleichen Rechte wie die Verfahrensparteien, da er weder die Eigenschaft des Beschuldigten oder Angeklagten noch die der Zivilpartei hätte.

B.42.3. Die Rechte der Miteigentümer der eingezogenen Immobilie und der Gläubiger, die über einen vollstreckbaren Titel in Bezug auf dieses Gut verfügen, sind hingegen durch die

Angabe, dass die Einziehung « unbeschadet der Rechte, die gutgläubige Dritte darauf geltend machen können » erlaubt ist, geschützt.

Mangels einer anderslautenden Bestimmung im Gesetz vom 24. Februar 1921 und nach Artikel 100 des Strafgesetzbuches unterliegt die Einziehung der von Artikel 94 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verjährungsregel.

B.43.1. Artikel 4 § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes vom 24. Februar 1921, eingefügt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, setzt die Artikel 4 Absatz 5 und 7 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI um. Somit stellt sich die Frage, ob der belgische Gesetzgeber bei der Umsetzung dieser Bestimmungen des europäischen Rechts in Anwendung der Artikel 17 Absatz 1 und 47 der Charta die Pflicht hat, für gutgläubige Dritte, die behaupten, Eigentümer der Immobilie zu sein, deren Einziehung beabsichtigt ist, ein Recht vorzusehen, ihre Rechte in dem Strafverfahren vor der Einziehung geltend zu machen, von diesem Recht unterrichtet zu werden und in diesem Verfahren die gleichen Rechte zu erhalten wie die Zivilpartei.

B.43.2. Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Diese Verweisung ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn dieses Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335, Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe müssen im Lichte von Artikel 47 der Charta die Begründung der Entscheidung ausreichend erkennen lassen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 51).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die in letzter Instanz entscheidenden Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Ebenso muss es die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe berücksichtigen, die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnrn. 40 bis 46).

B.43.3. Die Antwort auf die in B.43.1 erwähnte Frage ist nicht derart offenkundig, dass kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen würde. Ein Recht auf einen Rechtsbehelf und Verfahrensgarantien sind in Artikel 8 der Richtlinie 2014/42/EU vorgesehen, aber die in Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 vorgesehene Einziehungsmaßnahme ist, insoweit sie Vermögensgegenstände betrifft, die Dritten gehören, nicht in der Richtlinie 2014/42/EU aufgeführt, sodass dieses Recht und diese Garantien für den Gesetzgeber, was Dritte betrifft, nicht zwingend sind.

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich folglich auch nicht – oder zumindest teilweise – aus den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2021 *Okrazhna prokuratura – Varna* (C-845/19 und C-863/19, ECLI:EU:C:2021:864) und vom 12. Mai 2022, *RR und JG (Sicherstellung von Vermögensgegenständen Dritter)* (C-505/20, vorerwähnt). In diesen Rechtssachen wurde der Gerichtshof nämlich zu ähnlichen Fragen, aber zur Auslegung der Richtlinie 2014/42/EU befragt.

Man kann sich auch fragen, ob ein solches Recht auf einen Rechtsbehelf, wie der in Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene Einspruch, gegen eine Entscheidung, mit der die Einziehung angeordnet wird, ausreicht, um die Bestimmung von Artikel 47 der Charta einzuhalten, oder ob es erforderlich ist, wie der Gerichtshof der Europäischen Union zu

Artikel 8 der Richtlinie 2014/42/EU geurteilt hat, eine Beteiligung am Verfahren vorzusehen, um schon den Erlass einer solchen Entscheidung zu verhindern (*Okrashna prokuratura – Varna*, vorerwähnt, Randnrn. 82 und 84).

B.43.4. Vor der Urteilsfällung zur Sache über die vorerwähnten Beschwerdegründe ist somit dem Gerichtshof der Europäischen Union die erste im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.44. Die VoG « Liga voor Mensenrechten » bemängelt auch, dass Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 dem zuständigen Gericht nicht die Befugnis einräume, die Einziehung zu mäßigen, wenn der Dritte nicht gutgläubig sei, aber die Einziehung eine unzumutbare Belastung im Verhältnis zur Schwere seines Verhaltens darstellen würde, was sein Eigentumsrecht unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Sie macht auch geltend, dass diese Bestimmung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf eine angemessene Wohnung von Dritten, die in dem eingezogenen Gut, gegebenenfalls mit der verurteilten Person, lebten, auch wenn sie bösgläubig seien, beeinträchtigen könnte.

B.45.1. Die Artikel 4 Absatz 5 und 7 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI verpflichten die Mitgliedstaaten, die Einziehung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, die als Tatwerkzeuge für Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses 2004/757/JI verwendet wurden oder bestimmt waren, « unbeschadet der Rechte der Opfer und anderer gutgläubiger Dritter ». Wörtlich ausgelegt, wie es die klagenden Parteien tun, könnten diese Bestimmungen so verstanden werden, dass sie bedeuten, dass die Mitgliedstaaten es den zuständigen Gerichten ermöglichen müssen, die Einziehung von Vermögensgegenständen von bösgläubigen Dritten anzuordnen, unabhängig davon, welche Beeinträchtigung dies je nach den Umständen der einzelnen Sache für ihr Eigentumsrecht, ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder ihr Recht auf eine angemessene Wohnung mit sich bringen könnte. Eine andere Auslegung dieser zwei Bestimmungen scheint ebenfalls möglich, die allein aus der Verpflichtung « zu ermöglichen » ableitet, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen wird, andere Fälle als den der Gutgläubigkeit Dritter zu präzisieren, in denen eine Einziehung nicht ausgesprochen werden kann. Da keine dieser beiden Auslegungen derart offenkundig ist, dass kein Zweifel mehr möglich wäre, ist der Gerichtshof der Europäischen Union dazu zu befragen.

B.45.2. Vor der Urteilsfällung zur Sache über die vorerwähnten Beschwerdegründe ist somit dem Gerichtshof der Europäischen Union die zweite im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.46.1. Falls der Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor formulierte zweite Vorabentscheidungsfrage verneinen sollte, wären die in den vorerwähnten Beschwerdegründen angeführten Verstöße, wenn sie nachgewiesen wären, auf die Artikel 4 Absatz 5 und 7 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zurückzuführen.

B.46.2. Artikel 267 des AEUV ermächtigt den Gerichtshof der Europäischen Union, im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Verträge und der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen zu entscheiden. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen, wenn seine Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofes - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Fall von begründeten Zweifeln bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union, die für die Lösung eines schwebenden Verfahrens bei einem einzelstaatlichen Gericht wichtig ist, muss dieses, auch von Amts wegen, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen (siehe auch EuGH, Große Kammer, 6. Dezember 2005, C-461/03, *Gaston Schul Douane-expediteur BV gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit*, ECLI:EU:C:2005:742, Randnr. 19).

B.47. Bevor eine Entscheidung zur Hauptsache über die vorerwähnten Beschwerdegründe ergeht, ist dementsprechend auch die im Tenor formulierte dritte Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

B.48. Schließlich führt die VoG « Liga voor Mensenrechten » an, dass die Einziehung, die Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 ermögliche, eine Einmischung in das Eigentumsrecht sei, die im Hinblick auf das Ziel des Gesetzgebers, sich an den Rahmenbeschluss 2004/757/JI zu halten, nicht notwendig sei, da dieser Artikel auf Straftaten Anwendung finde, die nicht unter den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fielen, wie beispielsweise die Nichteinhaltung der Zulassungspflicht, die in den Artikeln 6 und 50 des königlichen Erlasses vom 6. September 2017 « zur Schaffung einer Regelung für Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe » vorgesehen sei, und auf Straftaten im

Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, die für Zwecke des eigenen Konsums begangen würden.

Es ist die Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die vorerwähnten Vorabentscheidungsfragen abzuwarten, bevor die anderen Beschwerdegründe zur Einziehung geprüft werden.

*In Bezug auf das Problembewältigungsprogramm (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8289)*

B.49. Der dritte von der VoG « Liga voor Mensenrechten » angeführte Klagegrund ist aus einem Verstoß durch die Artikel 5, 6 und 94 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf ein faires Verfahren, der Rechte der Verteidigung und des Rechts auf einen unparteilichen Richter abgeleitet.

B.50. Im ersten Teil dieses Klagegrunds beanstandet die VoG « Liga voor Mensenrechten », dass Artikel 190<sup>sexies</sup> des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, von dem Angeklagten, der die Anwendung eines Problembewältigungsprogramms beantrage, verlange, dass er die ihm angelasteten Taten nicht bestreite, ohne ihm irgendeine Garantie zu bieten, dass seinem Antrag stattgegeben werde oder dass die Strafverfolgung erlösche, was gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoße. Dies habe eine Diskriminierung zwischen den Angeklagten zur Folge, je nachdem, ob sie Gegenstand eines Problembewältigungsprogramms oder einer Vermittlung in Strafsachen seien.

B.51.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser

Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.51.2. Die Unschuldsvermutung ist gewährleistet in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (EuGHMR, 20. März 2001, *Telfner gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:2001:0320JUD003350196, § 15; 4. März 2014, *Grande Stevens u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2014:0304JUD001864010). Der Angeklagte hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, sich zu verteidigen. Von der Verfolgungsbehörde und, sofern sie es wünscht, der Zivilpartei wird der Nachweis der Schuld erwartet (Kass., 16. Oktober 1972, ECLI:BE:CASS:1972:ARR.19721016.1; 27. November 2007, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20071127.3).

Der Angeklagte hat auch das Recht zu schweigen, das sich aus der Unschuldsvermutung und dem Recht auf ein faires Verfahren ergibt und das durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist und ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anerkannt ist. Der Angeklagte hat das Recht, nicht an der Beweisführung für die ihm zur Last gelegten Taten mitzuwirken und nicht zu seiner Verurteilung beitragen zu müssen (Kass., 25. November 2011, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20111125.2). Es kann, muss aber nicht zur Wahrheitsfindung beitragen. Der Richter kann dem Angeklagten nicht vorwerfen, dass er von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat (Kass., 23. Dezember 1974, ECLI:BE:CASS:1974:ARR.19741223.16).

Schließlich hängen die Rechte der Verteidigung eng mit der Unschuldsvermutung und dem Recht zu schweigen zusammen. Die Rechte der Verteidigung beinhalten, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Verteidigung frei zu organisieren, und dass er nicht auf der Grundlage der von ihm geführten Verteidigung bestraft werden kann (Kass., 6. März 1990, ECLI:BE:CASS:1990:ARR.19900306.12).

Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert ebenso wie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf ein faires Verfahren.

B.52.1. Entweder von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, auf Antrag des Angeklagten oder seines Rechtsanwalts kann das erkennende Gericht ein Problembewältigungsprogramm auferlegen (Artikel 190<sup>sexies</sup> § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2024).

Zur Anwendung eines Problembewältigungsprogramms müssen folgende Bedingungen erfüllt sein (Paragraph 1 Absatz 2 derselben Bestimmung):

« 1. Der Angeklagte bestreitet die ihm angelasteten Taten nicht, erkennt an, dass bei ihm ein tiefer liegendes Sucht-, Aggressions- oder psychosoziales Problem vorliegt, und ist motiviert, daran zu arbeiten.

2. Der Angeklagte wird zum Zeitpunkt des Erscheinens vor Gericht nicht von einem Dienst der Gemeinschaften wegen desselben Problems begleitet.

3. Der Angeklagte darf nicht in den Zuständigkeitsbereich des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts fallen.

4. Der Angeklagte hat seine freiwillige und informierte Zustimmung zum Problembewältigungsprogramm gegeben ».

Bei der Einleitungssitzung prüft das erkennende Gericht, ob diese Bedingungen erfüllt sind und ob es angemessen erscheint, ein Problembewältigungsprogramm aufzuerlegen (§ 3 Absatz 2). Ist dies der Fall, wird die Sache im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Problembewältigungsprogramms vertagt (§ 3 Absatz 3) und wird vom zuständigen Dienst der Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Angeklagten ein Problembewältigungsprogramm unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Problems und unter Wahrung der Interessen der Zivilpartei ausgearbeitet (§ 4).

Eine Orientierungssitzung findet innerhalb von zwei Monaten nach der Einleitungssitzung statt, bei der der Angeklagte dem erkennenden Gericht ein Problembewältigungsprogramm vorlegt, das von diesem abgelehnt werden kann – in diesem Fall kann der Angeklagte Anpassungen vorschlagen – oder angenommen werden kann (§ 5); in diesen Fall beginnt eine Betreuung, während der Folgesitzungen vor dem erkennenden Gericht abgehalten werden, das die Einhaltung der Bedingungen des Problembewältigungsprogramms bewertet, sie mit dem Angeklagten erörtert und erforderlichenfalls diese Bedingungen anpasst (§ 6 Absatz 1). Während dieser Betreuung begleiten die zuständigen Dienste der Gemeinschaften den Angeklagten (§ 6 Absatz 2). Wird das Problembewältigungsprogramm nicht befolgt,

entscheidet das Gericht, es zu beenden (§ 6 Absatz 3). Die Dauer der Begleitung ist auf ein Jahr begrenzt, kann aber um sechs Monate verlängert werden (§ 6 Absatz 4).

Spätestens achtzehn Monate nach Beginn des Problembewältigungsprogramms findet die Behandlung der Sache bei einer Sitzung statt, bei der die Parteien angehört werden. Bei der Urteilsverkündung « berücksichtigt » das erkennende Gericht « das absolvierte Problembewältigungsprogramm und vermerkt dies im Urteil » (§ 7).

Wie die klagende Partei geltend macht, lässt die fragliche Bestimmung folglich dem erkennenden Gericht im Stadium der Einleitungssitzung die Möglichkeit zu prüfen, ob es angemessen erscheint, einem Angeklagten, der dies beantragt, ein Problembewältigungsprogramm aufzuerlegen oder nicht. Es kann sodann bei der Orientierungssitzung das Problembewältigungsprogramm, das ihm vom Angeklagten unterbreitet wird, annehmen oder ablehnen. Während der Begleitung kann es das Problembewältigungsprogramm beenden, wenn es feststellt, dass es nicht befolgt wird. Schließlich muss es bei der Urteilsverkündung das Problembewältigungsprogramm nur « berücksichtigen » und es in seiner Entscheidung vermerken. In den Vorarbeiten heißt es, dass diese Berücksichtigung beim « Strafmaß » erfolgen muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3322/001, S. 18).

B.52.2. Aus den in B.4.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Problembewältigungsprogramms auf Probleme wie Abhängigkeit, Aggressivität oder psychosoziale Probleme durch eine intensive Begleitung des Angeklagten durch das erkennende Gericht und die zuständigen Dienste der Gemeinschaften « unmittelbar und angemessen reagieren » wollte, um die Gefahr des Wiederholungsfalls zu verringern. Der Gesetzgeber hat auch dafür gesorgt, eine Bestrafung des Angeklagten, der nicht daran mitwirkt, zu ermöglichen.

In Anbetracht dieser Ziele, die legitim sind, ist es gerechtfertigt vorzusehen, dass das erkennende Gericht erst nach Abschluss der Absolvierung dieser Begleitung durch den Angeklagten über die gegen ihn erhobenen Straftatsvorwürfe entscheidet. Dadurch können die Chancen für eine Mitwirkung des Angeklagten erhöht werden. Da das Ziel außerdem ist, dem Angeklagten bei der Behandlung eines zugrunde liegenden Problems zu helfen, ist es auch gerechtfertigt, dass die eingeführte Regelung nicht vorsieht, dass die Erfüllung dieses

Programms das Erlöschen der Strafverfolgung zur Folge hat. Die Angabe, dass das erkennende Gericht « das absolvierte Problembewältigungsprogramm [berücksichtigt] und dies im Urteil [vermerkt] », genügt, um dem Angeklagten zu garantieren, dass das Gericht seine Bemühungen bei der Festsetzung der Strafe berücksichtigen und seine diesbezügliche Entscheidung begründen muss.

B.53.1. Angesichts der fehlenden Garantie in Bezug auf die genauen rechtlichen Folgen der Erfüllung des Problembewältigungsprogramms und angesichts der fehlenden Garantie, dass das Gericht dem Antrag des Angeklagten stattgibt, dass ihm ein solches Programm auferlegt wird, ist jedoch zu prüfen, ob es mit den in B.51.2 genannten Normen und Garantien vereinbar ist, dass der Angeklagte die ihm angelasteten Taten « nicht bestreiten » darf.

B.53.2. Der Textvorschlag, der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ursprünglich unterbreitet wurde, sah als Bedingung für die Anwendung des Problembewältigungsprogramms vor, dass der Angeklagte die Schuld an den ihm angelasteten Taten einräumt. Nach einer Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten Nr. 72.862/1-2-3-4 vom 24. Februar 2023 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3322/001, SS. 157 bis 159) hat der Gesetzgeber angegeben, dass er dieses Erfordernis abgemildert habe, indem er vorgesehen hat, dass der Angeklagte die ihm angelasteten Taten « nicht bestreiten » darf.

B.53.3. Wie der Ministerrat feststellt, hindert das Erfordernis, dass der Angeklagte die ihm angelasteten Taten « nicht bestreiten » darf, diesen nicht daran, die Qualifizierung dieser Taten, seine Beteiligung daran und zu einem späteren Zeitpunkt seine Schuld zu bestreiten. Er kann sich auch auf sein Recht zu schweigen berufen. Diese Bedingung beeinträchtigt auch nicht die Unschuldsvermutung, da die Taten nicht zu bestreiten, keine Vermutung eines Schuldeingeständnisses bedeutet.

B.54. Insofern Artikel 190<sup>sexies</sup> des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, als eine Bedingung für die Anwendung des Problembewältigungsprogramms vorsieht, dass der Angeklagte die ihm angelasteten Taten nicht bestreitet, verstößt er vorbehaltlich des in B.53.3 Erwähnten nicht gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 14 Absatz 1, 14 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts

auf ein faires Verfahren, der Rechte der Verteidigung und des Rechts auf einen unparteiischen Richter.

B.55. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds beanstandet die VoG «Liga voor Mensenrechten», dass Artikel 190<sup>sexies</sup> des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, vorsehe, dass ein Problembewältigungsprogramm nur angewandt werden könne, wenn der Angeklagte einerseits nicht von einem Dienst der Gemeinschaften wegen desselben Problems begleitet werde, und andererseits nicht in den Zuständigkeitsbereich des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts falle, was gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung verstoße.

B.56.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.56.2. In den Vorarbeiten hat der Gesetzgeber erläutert, dass « man nicht zweimal wegen desselben zugrunde liegenden Problems begleitet werden soll », und hat somit offenbar ein Ziel der Kohärenz verfolgt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3322/001, S. 16).

Das Unterscheidungskriterium ist im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich. Wie der Ministerrat geltend macht, könnte ein Problembewältigungsprogramm mit der bereits wegen des gleichen Problems laufenden Betreuung durch einen Dienst der Gemeinschaften oder mit der Überwachung des Programms und der Bedingungen, die dem Verurteilten durch den Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht auferlegt wurden, durch einen Dienst der Gemeinschaften in Konflikt geraten.

B.56.3. Schließlich hat die Maßnahme keine unverhältnismäßige Folgen. Zum einen kann ein Problembewältigungsprogramm nur für Taten auferlegt werden, die nicht derartig zu sein scheinen, dass sie mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren oder einer schwereren Strafe geahndet werden müssen (Artikel 190<sup>sexies</sup> § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches), sodass die Angeklagten, die ein Problembewältigungsprogramm hätten beantragen können, wenn sie nicht bereits von einem Dienst der Gemeinschaften oder vom Strafvollstreckungsrichter oder Strafvollstreckungsgericht betreut worden wären, nicht den schwersten Strafen ausgesetzt sind. Sie verlieren jedoch nur die Möglichkeit, dass das erkennende Gericht die Erfüllung des Problembewältigungsprogramms « berücksichtigt », da ein Angeklagter, der die Anwendung eines solchen Programms beantragt, keine Garantie hat,

dass seinem Antrag stattgegeben wird, und da nicht vorgesehen ist, dass die Erfüllung des Programms das Erlöschen der Strafverfolgung zur Folge hat. Zum anderen kommen diese Angeklagten bereits in den Genuss einer persönlichen Betreuung in Bezug auf das gleiche zugrunde liegende Problem oder ihre strafrechtliche Vorgeschichte.

B.57. Insofern Artikel 190<sup>sexies</sup> des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, als Bedingung für die Anwendung des Problembewältigungsprogramms vorsieht, dass der Angeklagte nicht von einem Dienst der Gemeinschaften wegen desselben Problems begleitet wird, und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Strafvollstreckungsrichters oder des Strafvollstreckungsgerichts fällt, verstößt er nicht gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.58. Im dritten Teil dieses Klagegrunds macht die VoG « Liga voor Mensenrechten » geltend, dass Artikel 94 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, insofern er vorsehe, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 2024 über das Problembewältigungsprogramm bis zum 1. Januar 2028 keine Anwendung auf Gerichtshöfe und Gerichte fänden, die noch kein Protokoll zur Umsetzung des Problembewältigungsprogramms abgeschlossen hätten, gegen das Legalitätsprinzip und das Erfordernis der Vorhersehbarkeit in Strafsachen verstoße (Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention), und dass er zu einer Diskriminierung zwischen den Rechtsunterworfenen führe, je nachdem, ob sie je nach dem Gericht, vor dem sie erscheinen müssen, ein Problembewältigungsprogramm beantragen könnten oder nicht (Artikel 10 und 11 der Verfassung).

B.59. In den Vorarbeiten heißt es:

« Afin de laisser aux cours et tribunaux ainsi qu'aux parquets, barreaux et maisons de justice le temps de prendre les dispositions nécessaires, il leur est donné jusqu'au 1er janvier 2028 au plus tard pour conclure le protocole » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3322/001, S. 88).

B.60. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu

rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.61.1. Es ist kennzeichnend für eine Übergangsregelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die diese Regelung Anwendung findet, und Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die eine neue Regelung Anwendung findet. Ein solcher Unterschied beinhaltet an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, denn jegliche Übergangsbestimmung wäre unmöglich, wenn man davon ausgegangen würde, dass solche Bestimmungen aus dem bloßen Grund gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen verstoßen würden, dass sie von den Anwendungsbedingungen der neuen Rechtsvorschriften abweichen.

B.61.2. Der Behandlungsunterschied, zu dem die in Artikel 94 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 vorgesehene Übergangsregelung führt, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob das zuständige Gericht das für die Umsetzung des Problembewältigungsprogramms notwendige Protokoll bereits abgeschlossen hat oder nicht. Dieses Kriterium ist im Hinblick auf das oben erwähnte Ziel des Gesetzgebers auch sachdienlich.

Der Behandlungsunterschied ist angesichts dieses Ziels vernünftig gerechtfertigt. Die Gerichte, die die Pilotprojekte, deren allgemeine Einführung der Gesetzgeber beabsichtigte, noch nicht umgesetzt haben, müssen eine Frist für die notwendigen Maßnahmen erhalten. Sofern man nicht die Anwendung der bereits laufenden Pilotprojekte, deren allgemeine Einführung der Gesetzgeber beabsichtigte, aussetzen wollte, was diesem Ziel der allgemeinen Einführung zuwiderlaufen würde, ist es daher unvermeidlich, dass einige Gerichte das Problembewältigungsprogramm bereits anwenden, während andere dazu noch nicht in der Lage sind. In diesem Zusammenhang behauptet die klagende Partei nicht, dass die Dauer des Übergangszeitraums übermäßig lang wäre. Überdies hat dieser Unterschied aus den in B.56.3 genannten Gründen keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.61.3. Die in Artikel 94 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 vorgesehene Übergangsregelung hat somit keinen Behandlungsunterschied, der einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, zur Folge.

B.62. Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall beeinträchtigt Artikel 94 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 kein Recht, das die Rechtsunterworfenen vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erworben haben. Außer vor den Gerichten, die die Pilotprojekte bereits eingeführt hatten, deren allgemeine Einführung der Gesetzgeber beabsichtigte, konnte zudem kein Rechtsunterworfener die berechnete Erwartung haben, dass er die Anwendung eines Problembewältigungsprogramms beantragen könnte. Schließlich hat die Übergangsregelung aus den in B.56.3 erwähnten Gründen keine unverhältnismäßigen Folgen. Die in Artikel 94 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 vorgesehene Übergangsregelung verletzt daher nicht in übermäßiger Weise den Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

B.63. Artikel 94 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, insofern er vorsieht, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Problembewältigungsprogramm bis zum 1. Januar 2028 keine Anwendung auf Gerichtshöfe und Gerichte finden, die noch kein Protokoll zur Umsetzung des Problembewältigungsprogramms abgeschlossen haben, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

#### *Zu der Aufrechterhaltung der Folgen*

B.64. Angesichts der Auswirkungen, die die Rückwirkung der Nichtigkeitserklärung auf abgeschlossene Verfahren haben würde, der möglichen Verschlimmerung der Überlastung der Staatsanwaltschaft und der Gerichtshöfe und Gerichte sowie der etwaigen Infragestellung der Rechte der Opfer ist es angebracht, in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung aufrechtzuerhalten, insofern sie zu vor der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* formell rechtskräftig gewordenen Entscheidungen geführt hat.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- stellt vor der Urteilsfällung zur Sache über die in B.41, B.44 und B.48 erwähnten Beschwerdegründe dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Sind die Artikel 17 Absatz 1 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichten, bei der Umsetzung der Artikel 4 Absatz 5 und 7 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates der Europäischen Union vom 25. Oktober 2004 « zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels » für gutgläubige Dritte, die behaupten, Eigentümer der Immobilie zu sein, deren Einziehung beabsichtigt ist, ein Recht vorzusehen, ihre Rechte in dem Strafverfahren vor der Einziehung geltend zu machen, von diesem Recht unterrichtet zu werden und in diesem Verfahren die gleichen Rechte zu erhalten wie die Zivilpartei?

2. Sind die Artikel 4 Absatz 5 und 7 Absatz 1 Buchstabe f des vorerwähnten Rahmenbeschlusses 2004/757/JI dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten gestatten, in den Bestimmungen des nationalen Rechts, mit denen diese Artikel umgesetzt werden, vorzusehen, dass die Einziehung keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf eine angemessene Wohnung von Dritten haben darf, die Eigentümer der Immobilie sind, deren Einziehung beabsichtigt ist, oder die, gegebenenfalls mit der verurteilten Person, darin wohnen, auch wenn diese Dritten bösgläubig sind?

3. Im Falle der verneinenden Beantwortung der zweiten Frage: Verstoßen die Artikel 4 Absatz 5 und 7 Absatz 1 Buchstabe f des vorerwähnten Rahmenbeschlusses 2004/757/JI insofern, als sie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten die Einziehung von Immobilien ermöglichen müssen, die bösgläubigen Dritten gehören oder ihnen, gegebenenfalls mit der verurteilten Person, als Wohnung dienen, unabhängig von der Frage, ob diese Einziehung das Eigentumsrecht, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder das Recht auf eine angemessene Wohnung dieser Dritten unverhältnismäßig beeinträchtigen kann, gegen das

Recht auf Achtung des Privatlebens, wie es in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) garantiert ist, oder gegen das Recht auf Achtung des Eigentums, das in Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist?

- erklärt Artikel 216<sup>quinquies</sup> § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2024, insofern er nicht vor der Bestätigung der freiwilligen und informierten Zustimmung der festgenommenen Person den Zugang der festgenommenen Person und ihres Rechtsanwalts zur Strafakte gewährleistet, für nichtig;

- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.25.3, B.25.4, B.29.3, B.35.2, B.35.3 und B.57.3 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung aufrecht, insofern sie zu vor der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* formell rechtskräftig gewordenen Entscheidungen geführt hat.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul